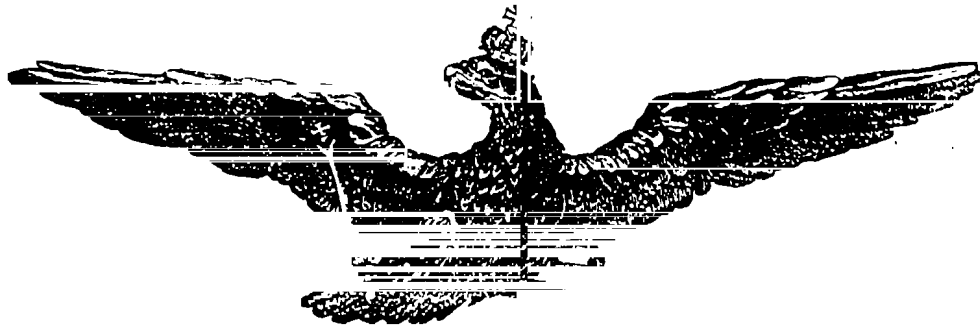


Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schönberger Ufer 86c
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Arelse.

No. 74

Berlin, den 12. September 1874.

19. Jahrg

Mittheilung

Der Arbeiter Friedrich Fromberger ist zum Nachwächter in Südde erannt und als solcher vereidigt worden.

Berlin, den 1. September 1874.

Der Königl. Landrath des Teltowischen Kreises.

S. W.

gez. Boddin.

Königl. Kreis-Secretair.

Die Ackerbauerschule zu Dahme im Kreise Süterbog-Luckenwalde nimmt zu dem am Donnerstag, den 1. October cr. beginnenden Wintersemester neue Zöglinge auf. Die Schule verfolgt in einem zweijährigen Cursum den doppelten Zweck, den Schülern kleinerer Besitzler welche sich in Zukunft dem väterlichen Beruf widmen wollen, das durch die Verhältnisse der Gegenwart geforderte Maß von Elementar- und specieller Fachbildung angedeihen zu lassen, und junge Leute, welche sich späterhin zu Wirtschaftsbearbeitern ausbilden wollen für ihre künftige Laufbahn in geeigneter und gründlicher Weise vorzubereiten. Nähere Auskunft ertheilt der unterzeichnete Vorstand.

Schüze-Heinaderl bei Remmendorf,
Königlicher Deconomie-Math.

Barthold-Dahme, Dr. Fittbogen-Dahme,
Königl. Oberamtmann. Dirigent der agricultur-
chemischen Versuchs-
Station.

Berlin, W., den 3. September 1874.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen **neue**, in der Reichs-markwährung lautende Postwertzeichen (Freimarken, Franco Courerts, Postkarten, gestempelte Streifenbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publicum in Stand zu setzen bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämtliche Postwertzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden daß dagegen die Vorräthe an Postwertzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Kaiserliches General-Postamt

Bekanntmachung.

In der Sitzung der Gemeinde-Verordneten vom 7 d. M. wurde einstimmig beschlossen, daß fortan und zwar vom 1. October cr. ab, alle Neu-

bauten sobald sie bezogen zur Kommunalsteuer herangezogen werden sollen. Die Einschätzung erfolgt nach dem Miethsertrage und werden die betreffenden Interessenten hiermit in Kenntniß gesetzt, daß die künftigen Steuern bis zum 8. jeden Monats bei dem Kommunal-Kassen-Verwalter Heine, Chausseestraße 7 weohnhaft zu entrichten sind.

Brig, den 9. September 1874

Der Orts Vorsteher.

Walter.

Bekanntmachung.

Am 17. September cr. wird hier selbst eine Escadron des 3. Garde Ulanen-Regiments in einer Stärke von

4 Offizieren, 108 Mann und der entsprechenden Pferde einquartiert werden.

Die hiesigen Einwohner werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß pro 17 d. Mts. die Marschverpflegung nur für die Mannschaften von den Quartiergebern zu gewähren ist.

Brig, den 8. September 1874.

Der Orts Vorsteher

Walter.

Gerichts-Verhandlungen.

Die Arbeiter Boddin und Niebig, zwei sehr oft bestrafte Diebe hatten nach ihrer im März d. J. erfolgten Entlassung aus „Nögenke“ wie der terminus technicus für die dort bezogene Strafanstalt unter den Dieben lautet, sich gemeinschaftlich zu Diebstählen verabredet. Unter anderem hatten sie in der Nacht zum 24. März dem Fuhrmann Niebert zu Schönberg 2 Pferde nebst Sattelgeschirren und am andern Morgen dem Rentier Koch zu Charlottenburg einen Leiterwagen entwendet, vor den sie die Pferde spannten. Sie fuhren darauf ganz stolz nach Spandau, wo sie selbst Pferdewerk war. Unterwegs und in Zandau verkauften sie Pferde und Wagen und lebten von dem Erlöse in Herrlichkeit und in Freuden. Doch sie wurden entdeckt. Legten sofort ein Geständniß ab und wurden vom hiesigen Kreisgericht und zwar Boddin zu 1 Jahr Zuchthaus und Niebig zu 6 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt. Die Angeklagten berückigten sich schleunigst hierbei, nicht aber der Staatsanwalt, der mit Rücksicht auf § 74 des Strafgesetzes gegen Boddin, als den schon 7 Mal bestrafte Dieb, eine zweijährige und gegen Niebig eine einjährige Zuchthausstrafe beantragte. Letzterer hatte wohl einen schlechten Ausgang der Appellation vorhergesehen, denn er hatte eine Krankheit fingirt, war nach der Charité gekommen und daraus entwichen. Man ist bisher seiner noch nicht habhaft geworden. Er ist also edictaliter geladen. Vor dem Criminalsenat des Kammergerichts, wo der Proceß am Donnerstag zur Verhandlung gelangte, vermochte der Verteidiger Boddin's nur geltend zu machen, daß dessen im Auslande erlittenen Diebstahlsstrafen, sowie eine solche wegen Anstiftung zum Diebstahl doch nicht als wirkliche Diebstahlsstrafen gelten könnten. Das Kammergericht erkannte aber abändernd gegen jeden der Angeklagten auf zwei Jahre Zuchthausstrafe als vollkommen angemessen.

Die Criminal-Abtheilung gegen die Mauergeißeln Hennicke und Heiter aus Charlottenburg wegen Vergehen gegen § 3 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850. Hennicke war Bevollmächtigter des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins in Charlottenburg und Heiter der Kassirer desselben, oder, wie er sich selbst nennt, der Beitragskammer. Die Anklage behauptet, daß der Charlottenburger Verein welcher nur ein Zweigverein, des in Berlin bestehenden Centralvereins sei locale Interessen verfolgt, eine gesonderte Kassen-Verwaltung gehabt und in Ver-

bindung mit anderen auswärtigen Vereinen gestanden habe. Gleichzeitig soll er, wie aus den gehaltenen Vorträgen einzelner Mitglieder hervorgeht, politische Tendenzen verfolgt haben, die Versammlungen bestanden in Vereins- und General- (d. h. öffentliche) Versammlungen, in denen auch von Berlin gefandene Agitatoren Vorträge hielten. Wenn längere Zeit kein Agitator in Charlottenburg gewesen, so schrieb Hennicke als Bevollmächtigter des Vereins an den Präsidenten Hansenlever und bat um Abwendung eines Meders. Diese Briefe waren stets: „Mit social-democraticischem Gruß und Hand-schlag“ unterzeichnet. Hennicke hat auch selbständig Versammlungen anberaumt und abgehalten. Die Angeklagten geben die in der Anklage aufgeführten Thatsachen als richtig zu, wobei sie indessen über die einfachsten Begriffe sich nicht klar werden können.

Der Staatsanwalt Vertram beantragt gegen die Angeklagten auf schuldig und gegen Hennicke auf 6 sowie gegen Heiter auf 4 Wochen Gefängnißstrafe zu erkennen.

Er stellt ferner den Antrag die durch Verfügung der Rathskammer beschlossene vorläufige Schließung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins zu Charlottenburg, wegen seiner staatsgefährlichen Tendenzen für eine definitive zu erklären. Der Verein sei social-democraticischer Natur und erstrebe die Staatsgewalt an sich zu reißen; er sei aber auch staatsgefährlich, denn es bezwecke derselbe die Abschaffung der stehenden Heere. — Der Gerichtshof (Veri. Kreisrichts-Rath Kley) erkennt, daß Hennicke mit 20 Thlr. Geld oder 1 Woche Gefängnißstrafe zu bestrafen. Der Angeklagte Heiter, der weder Heiter noch Ordner des Vereins gewesen dagegen wurde freigesprochen. In den Erkenntnisgründen wurde angeführt, daß der Gerichtshof im Allgemeinen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft zwar beistimmte, indessen mit Rücksicht auf die große Befangenheit der Angeklagten, es vorgezogen habe auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die definitive gerichtliche Schließung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins zu Charlottenburg sei nicht ausgesprochen, obgleich nicht zu verkennen sei, daß derselbe staatsgefährliche Tendenzen verfolge. Die Mitglieder desselben erweisen zu befangen, um auf eine definitive Schließung des Vereins zu erkennen.

Der Dichter Saume muß sich geirrt haben als er das Lied schrieb:

Wo man singet, laß Dich rubig nieder,
Ohne Furcht, was man im Lande glaubt;
Wo man singet, wird kein Mensch beraubt,
Diese Menschen haben keine Lieder.

Der Schuhmacher Friedrich Pieher war Mitglied des Gesangsvereins in Schönberg und wurde sogar als Kassirer desselben gewählt. Im Monat Juni hatte der Verein im Winterlichen Locale eine Festlichkeit arrangirt, dem Vorstände schulle während derselben noch Geld zur Bestreitung der Ankosten und entließ derselbe von dem Restaurateur Winter 20 Thlr. mit dem Verprechen den Betrag am nächsten Tage zurückzuzahlen. Dem Kassirer Pieher wurden auch die 20 Thlr. mit dem Auftrage, die Auszahlung am Winter zu bewirken übergeben. Pieher zog es indessen vor das Geld für sich zu behalten und in seinem Nutzen zu verwenden und das Weitere zu suchen. Er befindet sich jetzt wie aus den Acten constatirt wird, in Magdeburg und wurde er deshalb in contumaciam wegen Unterschlagung zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

In dem Felde bei Wilmerdorf besitzt der Pferdehändler Schmidt aus Charlottenburg ein Grundstück, das durch einen Bretterzaun eingefriedigt ist. Dieser Bretterzaun ist während des Winters vielfach den Angriffen holzbedürftiger Personen ausgesetzt gewesen, so daß dem Schmidt durch Wegnahme der Bretter ein Schaden von etwa 70 Thaler entstanden. Der Eigentümer Lusche aus Wilmerdorf war einmal dabei betroffen worden, als er seinen Bedarf an Brettern mit solchen die er von dem Zaune los riß, decken wollte. Trotzdem er nur ein Mal dabei betroffen werden, wurde er wegen wiederholten Diebstahls zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Zwei Zeugen, die sich vor ihrer Vernehmung aus dem Gerichtsgebäude entfernt hatten, um sich mit einem Glase Bier für die zu stärken, wurden dafür auf Antrag des Staatsanwalts in eine Ordnungsstrafe von je 2 Thlr. genommen. — Ein theures Glas Bier!